

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Eidgenössische Zollverwaltung  
Taubenstrasse 16  
3003 Bern

20. Oktober 2021

### **Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes und der Schwerverkehrsabgabeverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. August 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG) und der Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Der Kanton Aargau begrüsst eine Erneuerung und die Koordination mit den europäischen Standards. Die Möglichkeit, dies im Rahmen des ohnehin anstehenden Ersatzes der technischen Ausrüstung tun zu können, ist ein zusätzlicher Pluspunkt.

Die Vorlage zieht für den Kanton Aargau keine personellen oder finanziellen Konsequenzen nach sich. Sie hat keine Auswirkungen auf die bestehende Aufgabenteilung Bund – Kanton Aargau. Die heutige Regelung ist eingespielt und weist keinen Änderungsbedarf auf. Damit wird die Vorlage aus finanzieller Sicht unterstützt.

Aus Sicht der Verkehrsentwicklung und Verkehrssteuerung bringt die Vorlage keine Veränderung. Nach wie vor bleiben die massgebenden Abgabeparameter (Kilometer x massgebendes Gewicht x Tarif) unverändert. Für die Berechnung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) gilt damit die Anzahl der gefahrenen Kilometer unabhängig von der Strassenhierarchie. Das ist aus Sicht des Kantons Aargau für den jetzigen Anpassungsschritt zur neuen Erfassungstechnologie nachvollziehbar.

Die neue Technologie zur Erfassung mittels globalem Satellitennavigationssystem (GNSS) erlaubt jedoch technisch eine Differenzierung nach Strassentyp (Hochleistungsstrassennetz [HLS], Hauptverkehrsstrassen [HVS] und untergeordnetes Strassennetz). Eine solche Differenzierung ist aus kantonalen Sicht anzustreben, so dass nicht mehr nur der kürzeste und damit der günstigste Weg attraktiv ist. Mit einer unterschiedlichen Bepreisung von Strassen kann grundsätzlich eine Verlagerung auf das übergeordnete Strassennetz und die Schonung der Siedlungsräume und insbesondere der Ortsdurchfahrten erreicht werden. Eine solche Differenzierung ist für eine nächste Überarbeitung anzustreben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen für eine Weiterentwicklung der LSVA.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- [zentrale-psva@ezv.admin.ch](mailto:zentrale-psva@ezv.admin.ch)